



Geschäftsordnung der schulinternen Schlichtungskommission

Art. 1 Anwendungsbereich

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Kollegialorgane des Landes (Abschnitt VII des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) regelt die vorliegende Geschäftsordnung die Arbeitsabläufe der Schlichtungskommission für die Wirtschaftsfachoberschule "Franz Kafka" Meran.

Art. 2 Zusammensetzung

Die Schlichtungskommission besteht im Sinne des Absatzes 2 und Absatz 3 von Artikel 6 der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 2523 vom 21. Juli 2003 genehmigten Schülercharta aus dem Schuldirektor/der Schuldirektorin, aus einem Elternvertreter/Elternvertreterinnen, einem Schülervertreter/Schülervertreterin und zwei Lehrervertreter/Lehrervertreterinnen.

Art. 3 Bestellung der Schlichtungskommission

1. Die Wahl der Lehrervertreter/Lehrervertreterinnen erfolgt durch das Lehrerkollegium. Der Elternrat wählt die Elternvertreter/Elternvertreterinnen. Der Schülerrat wählt den Schülervertreter/Schülervertreterin.
2. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit wahr. Sollte bei den Lehrervertreter/Lehrervertreterinnen aufgrund von Befangenheit die Anzahl der gewählten effektiven bzw. Ersatzmitgliedern nicht ausreichen, so kann die/der Vorsitzende ein zusätzliches Ersatzmitglied ernennen.
3. Die Schlichtungskommission wird mit Dekret des Schuldirektors/der Schuldirektorin ernannt.

Art. 4 Vorsitz

1. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat der Elternvertreter/eine Elternvertreterin inne.
2. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen.
3. Das Ersatzmitglied des Elternvertreterers/jener Elternvertreterin, der/die den Vorsitz in der Schlichtungskommission inne hat, übernimmt bei Abwesenheit oder Befangenheit des Vorsitzenden auch den Vorsitz der Schlichtungskommission. Sollte auch das Ersatzmitglied abwesend oder befangen sein, führt das älteste Mitglied der Schlichtungskommission den Vorsitz.
4. Der/Die Vorsitzende ernennt unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission einen Protokollführer/eine Protokollführerin.

Art. 5 Einberufung und Aufgaben der Kommission

1. Die Schlichtungskommission wird einberufen bei von Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten eingebrachten Rekursen:
 - a. betreffend Ausschlüsse von Schüler/Schülerinnen
 - b. betreffend Disziplinarmaßnahmen
 - c. betreffend Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta, die auch Teil der internen Schulordnung sein können
 - d. betreffend Interpretation, sowie Anwendung der Schüler- und Schülerinnencharta



- e. zu befassen und diesbezüglich Entscheidungen zu treffen.
2. Die Kommission wird einberufen um Formulierungen zu Interpretationen und Anwendungen für die interne Schulordnung zu treffen.
3. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzenden.
4. Die Schlichtungskommission versammelt sich innerhalb von 5 Schultagen nach Eingang (Protokollierung an der Schule) des Rekurses bezüglich Ausschluss oder Disziplinarmaßnahmen, innerhalb von 6 Schultagen im Falle von Verletzungen und/oder Interpretation der Schülercharta, innerhalb eines vom Vorsitzenden festgelegten Termins.
5. Für die Durchführung der Sekretariatsarbeiten der Schlichtungskommission sorgt die Schule.

Art. 6 Tagesordnung

1. Der/Die Vorsitzende erstellt in Zusammenarbeit mit dem Schuldirektor/der Schuldirektorin die Tagesordnung aufgrund des eingereichten Rekurses bzw. der eingebrachten Anfrage.
2. Die Arbeitsunterlagen, die zum Verständnis und zur Bewertung des jeweiligen Sachverhaltes notwendig sind, werden von der Schule in der Regel mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Schlichtungskommission verschickt. In Ausnahmefällen können die Unterlagen kurzfristig vor Sitzungsbeginn verteilt werden.
3. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder geändert werden.

Art. 7 Verlauf der Sitzung

1. Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und stellt die Beschlussfähigkeit und eventuelle Befangenheit fest.
2. Damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist, müssen drei Mitglieder anwesend sein. Fälle von Befangenheit sind in der Schülercharta und dem L.G. Nr.17 vom 22. Oktober 1993, Abschnitt VII/30-31-32 definiert.
3. Im Falle eines Ausschlusses eines Schülers muss die Kommission die Parteien anhören. Minderjährige Schüler werden in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters angehört.
4. Im Falle einer beanstandeten Disziplinarmaßnahme eines Schülers muss die Kommission die Parteien anhören. Minderjährige Schüler werden in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters angehört.
5. Im Falle einer Verletzung der Schülercharta werden der Einbringer des Rekurses und die betroffene Lehrperson angehört.
6. In Fragen um Anwendung und Interpretation wird eine kollegiale Diskussion mit dem Antragsteller geführt. Der/die Vorsitzende hat die Möglichkeit, sich im Vorfeld bei der ad hoc Kommission am Schulamt Informationen einzuholen.
7. Das Gespräch zwischen den Parteien muss schlichtenden Charakter haben.
8. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenrat bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet.
9. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission unter Ausschluss der Parteien über den Rekurs.
10. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.



11. Nach der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Ergebnis fest und gibt es bekannt.
12. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Art. 8 Protokollierung

1. Der/Die Schriftführer/in wird vom Vorsitzenden ernannt. Er/Sie fasst die Sitzungsprotokolle ab. In den Protokollen werden Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und abgegebene Erklärungen angeführt.
2. Die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/in unterzeichnet.
3. Jedes Mitglied kann formelle Berichtigungen oder Präzisierungen der Erklärungen, die es im Laufe der Sitzung abgegeben hat, verlangen, welche vom Schriftführer/in, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden vorgenommen werden.
4. Das Protokoll wird den Antragstellern und Betroffenen sowie den Mitgliedern innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung übermittelt und in die entsprechende Sammlung aufgenommen. Protokollarische Inhalte sind, betreffend Ausschlüsse von Schülern/Schülerinnen, und betreffend Disziplinarmaßnahmen, nicht öffentlich.

Art. 9 Sitzungsort

Die Kommission hat ihren Sitz an der Direktion der Schule. In besonderen Fällen kann sie auch außerhalb ihres Sitzes zusammentreten.

Art. 10 Amtdauer und Amtsverfall

1. Die Amtdauer der Schlichtungskommission beträgt 3 Jahre. Zurückgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder werden vom Lehrerkollegium/Elternrat ersetzt, dem das Recht auf Namhaftmachung zusteht.
2. Die Abwesenheit eines Mitgliedes muss schriftlich begründet sein.

Art. 11 Vergütungen

Den Mitgliedern der Kommission stehen die Fahrtspesenvergütungen gemäß den Absätzen 2 und 5 von Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 6 vom 19. März 1991, in geltender Fassung, zu.

Art. 12 Auslegung der Geschäftsordnung

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung sowie über sämtliche in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Abläufe, die während des Sitzungsverlaufes einer Klärung bedürfen, entscheidet der Vorsitzende aufgrund der allgemeinen Bestimmungen. Bei Widerspruch eines Mitgliedes stimmt die Kommission unverzüglich und öffentlich ab.
2. Abänderungen der Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder aufgrund von schriftlich eingebrachten Anträgen beschlossen.